

1963

Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1963

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 63	Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes	785
8. 11. 63	Einundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	788

Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes (Aufteilungsverordnung)

Vom 8. November 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 7 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antrag

(1) Die Zwangsvollstreckung wird nur auf Antrag beschränkt. Der Antrag ist bei dem im Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen zuständigen Finanzamt schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Der Antrag kann frühestens nach Bekanntgabe des Leistungsgebots gestellt werden. Nach vollständiger Tilgung der rückständigen Steuerschuld ist der Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Ergibt sich der Anteil der einzelnen Gesamtschuldner an den Besteuerungsgrundlagen nicht aus der Steuererklärung, so muß der Antrag alle Angaben enthalten, die zur Aufteilung der rückständigen Steuerschuld nach Maßgabe getrennter Veranlagungen erforderlich sind.

(4) Die Angaben des Antragstellers gelten als Steuererklärung im Sinne des § 166 der Reichsabgabenordnung.

§ 2

Ermittlung der Aufteilungsgrundlagen

Das Finanzamt hat den Antrag zu prüfen und die Aufteilungsgrundlagen von Amts wegen zu ermit-

tein. Es hat dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie im Steuerermittlungs- und -festsetzungsverfahren.

§ 3

Allgemeiner Aufteilungsmaßstab

Die rückständige Steuerschuld ist nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 ergeben würden. Dabei sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen maßgebend, die der Steuerfestsetzung bei der Zusammenveranlagung zugrunde gelegt worden sind, soweit nicht die Anwendung der Vorschriften über die getrennte Veranlagung zu Abweichungen führt.

§ 4

Aufteilungsmaßstab für die Einkommensteuer

(1) Bei der Aufteilung der rückständigen Einkommensteuerschuld von Ehegatten sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die getrennte Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Anteils der rückständigen Steuerschuld, der auf ein mit den Eltern nach § 27 des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagtes Kind entfällt, ist von der Steuerschuld auszugehen, die bei einer getrennten Veranlagung (§ 25 des Einkommensteuergesetzes) festzusetzen wäre. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Kindes Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so ist nur der Teil der sich für das Kind ergebenden Steuerschuld zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der übrigen Einkünfte des Kindes zum Gesamtbetrag der Einkünfte des Kindes entspricht.

§ 5

Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer

Die Aufteilung der Vermögensteuerschuld zusammenveranlagter Personen nach Maßgabe getrennter Veranlagungen ist in folgender Weise durchzuführen:

1. Für die Berechnung des Vermögens und der Vermögensteuerschuld der einzelnen Gesamtschuldner ist vorbehaltlich der Abweichungen in den Nummern 2 bis 4 von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes in der Fassung auszugehen, die der Zusammenveranlagung zugrunde gelegen hat.
2. Wirtschaftsgüter eines Ehegatten, die bei der Zusammenveranlagung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als Betriebsvermögen dem anderen Ehegatten zugerechnet worden sind, werden als eigenes land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als eigenes Betriebsvermögen behandelt.
3. Schulden, die nicht mit bestimmten, einem Gesamtschuldner zugerechneten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, werden bei den einzelnen Gesamtschuldnern nach gleichen Teilen abgesetzt, soweit sich ein bestimmter Schuldner nicht feststellen läßt.
4. Bei der getrennten Veranlagung ist für die Aufteilung von Wirtschaftsgütern auf die Gesamtschuldner die Vorschrift im § 11 Ziff. 4 des Steueranpassungsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als bereits im gesonderten Feststellungsverfahren ein Wirtschaftsgut des einen Gesamtschuldners dem anderen Gesamtschuldner auf Grund dieser Vorschrift zugerechnet worden ist.

§ 6

Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen

(1) Die rückständigen Vorauszahlungen sind im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Festsetzung der Vorauszahlungen ergeben würden. Ein Antrag auf Aufteilung von Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag auf Aufteilung der weiteren im gleichen Veranlagungszeitraum fällig werdenden Vorauszahlungen und einer etwaigen Abschlußzahlung. Nach Durchführung der Veranlagung ist eine abschließende Aufteilung vorzunehmen. Aufzuteilen ist die gesamte Steuerschuld abzüglich der Beträge, die nicht in die Aufteilung der Vorauszahlungen einbezogen worden sind. Dabei sind jedem Gesamtschuldner die von ihm auf die aufgeteilten Vorauszahlungen entrichteten Beträge anzurechnen. Ergibt sich eine Überzahlung gegenüber dem Aufteilungsbetrag, so ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

(2) Werden die Vorauszahlungen erst nach der Veranlagung aufgeteilt, so wird der für die veranlagte Steuer geltende Aufteilungsmaßstab angewendet.

§ 7

Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen

(1) Werden Steuern auf Grund einer Änderung der Steuerfestsetzung nachgefordert, so ist die aus der Nachforderung herrührende rückständige Steuerschuld im Verhältnis der Mehrbeträge aufzuteilen, die sich bei einem Vergleich der berechtigten getrennten Veranlagungen mit den früheren getrennten Veranlagungen ergeben.

(2) Der in Absatz 1 genannte Aufteilungsmaßstab findet keine Anwendung, wenn die bisher festgesetzte Steuerschuld noch nicht getilgt ist.

§ 8

Besonderer Aufteilungsmaßstab

Abweichend von den §§ 3 bis 7 kann die rückständige Steuerschuld nach einem von den Gesamtschuldnern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Maßstab aufgeteilt werden, wenn die Tilgung der Schuld sichergestellt ist. Der gemeinschaftliche Vorschlag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; er ist von allen Gesamtschuldnern zu unterschreiben.

§ 9

Abrundung

Der aufzuteilende Betrag ist vor Durchführung der Verhältnisrechnung auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die errechneten aufgeteilten Beträge sind so abzurunden, daß ihre Summe mit dem der Aufteilung zugrunde liegenden Betrag übereinstimmt.

§ 10

Beteiligung der Gesamtschuldner

Zum Aufteilungsverfahren sind alle Gesamtschuldner zuzuziehen. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung über ihren Anteil an den Besteuerungsgrundlagen zu geben. Dies gilt nicht, wenn übereinstimmende Erklärungen aller Gesamtschuldner vorliegen oder wenn sich aus den Akten auf Grund früherer Angaben der Gesamtschuldner ergibt, wem die einzelnen Besteuerungsgrundlagen zuzurechnen sind und hiervon dem Grunde nach nicht abgewichen wird.

§ 11

Rückständige Steuerschuld; Einleitung der Zwangsvollstreckung

(1) Wird der Antrag vor Einleitung der Zwangsvollstreckung beim Finanzamt gestellt, so ist die im Zeitpunkt des Eingangs des Aufteilungsantrags geschuldete Steuer aufzuteilen.

(2) Wird der Antrag nach Einleitung der Zwangsvollstreckung beim Finanzamt gestellt, so ist die im Zeitpunkt der Einleitung der Zwangsvollstreckung rückständige Steuerschuld, derentwegen vollstreckt wird, aufzuteilen.

(3) Zur rückständigen Steuerschuld gehören auch Säumniszuschläge, Zinsen und nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung festgesetzte Verspätungszuschläge.

(4) Die Zwangsvollstreckung gilt mit der Ausfertigung der Rückstandsanzeige als eingeleitet.

(5) Zahlungen, die in den Fällen des Absatzes 1 nach Antragstellung, in den Fällen des Absatzes 2 nach Einleitung der Zwangsvollstreckung von einem Gesamtschuldner geleistet worden sind, sind diesem anzurechnen. Ergibt sich dabei eine Überzahlung gegenüber dem Aufteilungsbetrag, so ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

§ 12

Zwangsvollstreckung

Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Aufteilungsverfahrens dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur soweit durchgeführt werden, als dies zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist. § 378 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Form und Inhalt des Aufteilungsbescheides

(1) Über den Antrag auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist nach Einleitung der Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Bescheid (Aufteilungsbescheid) zu entscheiden.

(2) Der Aufteilungsbescheid hat die Höhe der auf jeden Gesamtschuldner entfallenden anteiligen Steuerschuld zu enthalten; ihm ist eine Belehrung beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist. Er soll ferner enthalten

1. die Höhe der aufzuteilenden Gesamtschuld;
2. den für die Berechnung der rückständigen Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt;
3. die Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die den einzelnen Gesamtschuldnern zugerechnet worden sind, wenn von den Angaben der Gesamtschuldner abgewichen ist;
4. die Höhe der bei getrennter Veranlagung (§ 3) auf den einzelnen Gesamtschuldner entfallenden Steuer;
5. die Beträge, die auf die aufgeteilte Steuerschuld des Gesamtschuldners anzurechnen sind.

(3) Der Aufteilungsbescheid ist jedem Gesamtschuldner verschlossen zuzustellen.

§ 14

Beschränkung der Zwangsvollstreckung

Nach der Aufteilung ist die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der auf die einzelnen Schuldner entfallenden Beträge durchzuführen.

§ 15

Änderung des Aufteilungsbescheides

(1) Der Aufteilungsbescheid kann nur geändert werden, wenn

1. er Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthält;
2. nachträglich bekannt wird, daß die Aufteilung auf unrichtigen Angaben beruht und die rückständige Steuerschuld infolge falscher Aufteilung ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden konnte;
3. sich die rückständige Steuerschuld durch Änderung der Steuerfestsetzung erhöht oder vermindert.

(2) Nach Beendigung der Zwangsvollstreckung ist eine Änderung des Aufteilungsbescheides nicht mehr zulässig.

§ 16

Rechtsmittelverfahren

Gegen den Aufteilungsbescheid ist die Beschwerde (§ 237 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

§ 17

Geltung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Einundzwanzigste Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(21. LeistungsDV-LA)**

Vom 8. November 1963

Auf Grund des § 252 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung
durch Schuldverschreibungen und
Schuldbuchforderungen**

(1) Ansprüche auf den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Antrag des Berechtigten durch Aushändigung von Schuldverschreibungen, durch Verschaffung von Anteilen an Sammelbeständen von Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen sowie durch Eintragung von Schuldbuchforderungen erfüllt werden; Schuldner ist der Ausgleichsfonds. Einem Antrag auf Aushändigung von Schuldverschreibungen kann durch Verschaffung eines Anteils an einem Sammelbestand im Sinne des Satzes 1 entsprochen werden, solange eine Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht möglich ist.

(2) Die Erfüllung nach Absatz 1 kann nur beantragt werden, wenn der zuerkannte Endgrundbetrag 5000 Deutsche Mark übersteigt. Von der Erfüllung ausgenommen sind Ansprüche auf den Mindest-erfüllungsbetrag (§ 278a Abs. 4 des Gesetzes).

(3) Antragsberechtigt ist der Erfüllungsberechtigte, wenn er oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dieses Mindestalter im Rahmen der verfügbaren Mittel herabzusetzen.

§ 2

Ausgestaltung

(1) Die Schuldverschreibungen sind jeweils zu marktgerechten Bedingungen auszugeben und spätestens nach zwölf Jahren zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt für die Schuldbuchforderungen.

(2) Die Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen können nur auf einen durch 100 Deutsche Mark teilbaren Betrag lauten.

§ 3

Höchstbeträge

Der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach § 1 zugeteilt werden können, unter Einschluß der nach den Vorschriften der 14. LeistungsDV-LA vom 7. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 22) eingetragenen Schuldbuchforderungen wird auf 2 Milliarden Deutsche Mark begrenzt. Die Bundesregierung kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank einen Höchstbetrag für das jeweilige Kalenderjahr festsetzen, wenn dies nach der Lage am Kapitalmarkt geboten erscheint.

§ 4

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 133) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Krüger